

Merkblatt zur Schwerbehinderung

Ein Schwerbehindertenausweis ist für Schwerbehinderte einerseits der Nachweis für eine bestehende Behinderung und der Beleg für die Notwendigkeit einer Unterstützung.

Er wird bei Sozialleistungsanträgen sehr häufig als Beleg zur Erlangung bestimmter Sozialleistungen verlangt.

Dabei gilt es zu unterscheiden zwischen dem Grad der Behinderung und den Merkzeichen. Der Grad der Behinderung und die Merkzeichen sind im Schwerbehindertenausweis vermerkt.

Ab einem Grad von 50 % wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Bei der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises sollte nicht nur der Antrag ausgefüllt werden, sondern unbedingt zu jeder Erkrankung, die Einschränkungen nach sich ziehen aussagekräftige ärztliche Atteste am Besten fachärztliche Atteste beigelegt werden. Ohne diesen Schritt werden Anträge meist nur mit einem geringen Grad der Behinderung versehen.

Es wird dringend empfohlen eine ärztliche Untersuchung beim Versorgungsamt zu beantragen, um die Gelegenheit zu erhalten die eigenen Beschwerden und Einschränkungen vortragen zu können und zum Termin aussagekräftige Unterlagen, wie z. B. CT Bilder oder weitere Untersuchungsberichte mit zu nehmen.

Es gibt zwei Formen von Anträgen: den Erstantrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung und den Verschlechterungsantrag, um einen höherwertigen Schwerbehindertenausweis zu bekommen.

Viele Bürgerinnen und Bürger haben Angst davor einen Schwerbehindertenausweis zu beantragen und fürchten Nachteile bei der Besetzung von Arbeitsstellen, haben Angst vor Diskriminierung, oder Herabsetzung welcher Art auch immer. Hier hilft sicher nicht allein der Hinweis auf Benachteiligungsverbote durch unser Grundgesetz oder die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, aber sie geben ein Hinweis darauf das die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zwar in jeder Hinsicht zu gewähren ist.

Ein Schwerbehindertenausweis hat schon häufig zu Entlastungen am Arbeitsplatz geführt.

Aus diesem Grund sollte jede Bürgerin und jeder Bürger mit erheblichen Einschränkungen überlegen einen entsprechenden Antrag zu stellen auch wenn noch nicht ein Grad der Behinderung von 50 % erreicht wird. Häufig werden Person mit einem Grad der Behinderung von 30 % gleichgestellt, sie bekommen z. B. im Arbeitsleben die Rechte und Vergünstigungen als hätten sie 50 % erreicht.

Weitere Informationen erhält man in der beiliegenden Broschüre: Wegweiser für behinderte Menschen in der die meisten Fragen schwerbehinderter Bürgerinnen und Bürger behandelt werden.

Wo können die Anträge abgegeben werden:

Buchstaben A - H
Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Region Oberbayern
Richelstraße 17
80634 München
Tel. 089 18966-0
E-Mail: poststelle.obb1@zbfs.bayern.de

Buchstaben I - Z
Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Region Oberbayern
Bayerstraße 32
80335 München
Tel. 089 18966-0
E-Mail: poststelle.obb1@zbfs.bayern.de